

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 8,
September 2016

HGB direkt

pwc

Regierungsentwurf CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Aktueller Anlass

Die Bundesregierung hat am 21. September 2016 den **Regierungsentwurf** eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) beschlossen. Hauptziel ist die Umsetzung der sog. „CSR-Richtlinie“ der EU (EU-Richtlinie 2014/95/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen vom 22. Oktober 2014), welche bis zum 6. Dezember 2016 in deutsches Recht umzusetzen ist. Des Weiteren sollen die bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften erweitert und das Handelsbilanzrecht in einigen wenigen Punkten klargestellt bzw. verbessert werden.

Auswirkungen

1. Nichtfinanzielle Informationen

a) Betroffene Unternehmen

Im HGB direkt, Ausgabe 5, März 2016 wurde bereits über den Referentenentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes und die wesentlichen Auswirkungen auf die Berichterstattung berichtet. Gegenüber dem Referentenentwurf hat sich der Anwendungskreis der betroffenen Unternehmen im Regierungsentwurf nicht verändert. Damit sind unverändert **kapitalmarktorientierte** Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, die **groß** i.S.d. § 267 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 HGB sind und im Jahresdurchschnitt **mehr als 500 Arbeitnehmer** beschäftigen, künftig verpflichtet, nichtfinanzielle Informationen in Bezug auf das Einzelunternehmen zu berichten (§ 289b Abs. 1 Satz 1 HGB-E i.d.F. Regierungsentwurfs CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), es sei denn, es greifen die Befreiungsvoraussetzungen (s. Abschn. d)).

Gleiches gilt für **Institute** und **Versicherungsunternehmen**, unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung, wobei sie für diese Berichterstattungspflicht „groß“ in entsprechender Anwendung der Größenkriterien des § 267 HGB sein müssen und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen müssen (§§ 340a Abs. 1a, 341a Abs. 1a HGB-E). Bei den Größenkriterien sind neben den 500 Mitarbeitern die Bilanzsumme in Höhe von € 20 Mio. sowie die Umsatzerlöse in Höhe von € 40 Mio. entscheidend. Die Umsatzerlöse eines Instituts werden nicht definiert. Die Umsatzerlöse könnten

wie der Gesamtumsatz zu ermitteln sein, der sich nach § 340n Abs. 3b HGB n.F. bei Instituten aus dem Zinsertrag einschließlich der laufenden Erträge aus Wertpapieren und Anteilsbesitz, dem Provisionsertrag, dem Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften (Handelsergebnis) sowie dem sonstigen betrieblichen Ertrag ergibt. Bei Versicherungsunternehmen ergeben sich die Umsatzerlöse aus den verdienten Bruttobeiträgen, § 341n Abs. 3b HGB-E.

b) Berichtsform

Nach dem Regierungsentwurf ist der Lagebericht entweder um eine „**nichtfinanzielle Erklärung**“ zu erweitern (§ 289b Abs. 1 HGB-E), oder das betroffene Unternehmen erstellt einen (inhaltlich mindestens gleichwertigen) sogenannten „**gesonderten nichtfinanziellen Bericht**“ außerhalb des Lageberichts (§ 289b Abs. 3 HGB-E). Dieser Bericht ist – wie schon im Referentenentwurf vorgesehen – entweder zusammen mit dem Lagebericht im Bundesanzeiger offenzulegen (§ 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a) HGB-E) oder spätestens sechs Monate nach dem Abschlussstichtag und für mindestens zehn Jahre auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen, unter Bezugnahme auf die Internetseite im Lagebericht (§ 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 lit. b) HGB-E).

Im Unterschied zum Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf eine **Verweismöglichkeit** von der nichtfinanziellen Erklärung bzw. dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht auf entsprechende nichtfinanzielle Angaben, die an anderer Stelle im Lagebericht enthalten sind, vor. Dies schließt laut Gesetzesbegründung auch einen Verweis auf die eventuell abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung ein (z.B. auf die Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken).

c) Inhalt der Berichterstattung

Im Regierungsentwurf wurden gegenüber dem Referentenentwurf in Bezug auf den Inhalt der Berichterstattung keine materiellen Änderungen vorgenommen. Zwischenzeitliche Überlegungen, die Mindestberichterstattung über die bislang vorgesehenen fünf **nichtfinanziellen Aspekte** (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung) hinaus auf **Kundenbelange** zu erweitern, wurden nicht umgesetzt.

d) Befreiung von der Berichterstattung

Im Regierungsentwurf ist es bei den im Referentenentwurf vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten von der Berichterstattung für Tochterunternehmen geblieben. Allerdings präzisiert der Regierungsentwurf die Anforderungen an die Befreiungsvoraussetzungen dahingehend, dass die für die Berichterstattungspflicht des Tochterunternehmens befreiend wirkende nichtfinanzielle Konzernklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht des Mutterunternehmens in **deutscher oder englischer Sprache** offengelegt bzw. veröffentlicht sein muss (§ 289b Abs. 2 Satz 3 HGB-E).

e) Konzernberichterstattung

Gegenüber dem Referentenentwurf enthält der Regierungsentwurf in Bezug auf die Konzernberichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (§§ 315b f. HGB-E) keine materiellen Änderungen mit Ausnahme der o.g. Anpassungen hinsichtlich der Verweismöglichkeiten und der Befreiungsmöglichkeiten, die auf (Teil-)Konzernebene grds. entsprechend gelten.

f) Prüfungspflicht

Unverändert zum Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf **keine verpflichtende externe inhaltliche Prüfung** der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts vor,

fordert aber eine **Prüfung durch den Aufsichtsrat** (§ 171 Abs. 1 Satz 1 und 4 AktG-E).

2. Informationen zur Diversität

Materielle Änderungen im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf hinsichtlich der Angabepflichten bestimmter großer Unternehmen und Konzerne (inkl. Institute und Versicherungsunternehmen) zur Diversität der Mitglieder des **Vorstands** und des **Aufsichtsrats** in der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung haben sich nicht ergeben. Insoweit verweisen wir auf unsere Ausführungen in HGB direkt, Ausgabe 5, März 2016.

3. Straf- und Bußgeldvorschriften

Ebenfalls unverändert geblieben sind die Anpassungen der Straf- und Bußgeldvorschriften gem. §§ 331, 334, 340n und 341n HGB-E.

4. Sonstige Anpassungen des Handelsbilanzrechts

Im Unterschied zum Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf nicht mehr vor, dass in den **(Konzern-)Lagebericht** ein Vergleich mit dem Vorjahr und eine Auswertung der Prognosen des Vorjahres aufzunehmen ist. Eine entsprechende Anforderung ergibt sich damit auch weiterhin explizit nur aus dem Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 „Konzernlagebericht“. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass künftig **börsennotierte Mutterunternehmen in der Rechtsform der KGaA** zur Erstellung einer vollumfänglichen Konzernklärung zur Unternehmensführung verpflichtet sind (§ 315d HGB-E).

Des Weiteren sind künftig im **(Konzern-)Anhang** Angaben für alle zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente erforderlich und nicht mehr nur für Finanzinstrumente, die Deckungsvermögen bilden oder für Finanzinstrumente des Handelsbestands bei Kreditinstituten (§§ 285 Nr. 20, 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB-E).

Handlungsbedarf

Die Erstanwendung der neuen Regelungen ist für **Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2016** vorgesehen; eine vorzeitige (freiwillige) Erstanwendung ist nicht geregelt.

Ansprechpartner

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-2574
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Hendrik Fink

Tel.: + 49 89 5790-5535
hendrik.fink@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Nina Schäfer

Tel.: +49 69 9585-1517
nina.schaefer@de.pwc.com

Nicolette Behncke

Tel.: +49 69 9585-3080
nicolette.behncke@de.pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.